Sitzungsvorlage Nr. 067/06

Fachbereich	*Datum*
Arbeit und Soziales	21.04.2006
Berichterstatter/in:	
Warminski-Leitheußer, Gabriele	

Gremien	*Sitzungsdatum*	*Beratungsstatus*
Ausschuss für Arbeit, Soziales und Familie	09.05.2006	öffentlich

Betreff

Finanzierung von Wohngemeinschaften für Pflegebedürftige im Kreis Unna

Budget-Nr.:		*Produktgruppen-Nr.:*	*Produkt-Nr.:*
50 , Arbeit und Soziales		50.02 , Hilfen bei Behinderung und Pflegebedürftigkeit	50.02.01 , Leistungen im ambulanten Pflegefall
Haushaltsjahr 2006	*Sachkonto*	*Finanzielle Auswirkungen in Euro*	

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Arbeit, Soziales und Familie beschließt:

„Aufgrund der prekären finanziellen Situtation des Kreises Unna befürwortet der Ausschuss die Überlegungen des Fachbereiches Arbeit und Soziales zur Hilfegewährung in ambulant betreuten Wohnformen.

Der Landrat wird ermächtigt, Vereinbarungen nach §§ 75 SGB XII zur modellhaften Erprobung (§ 25a Heimgesetz) von 3 Wohngemeinschaften für dementiell veränderte pflegebedürftige Menschen abzuschließen. Die Modelleinrichtungen unterschiedlicher Träger (möglichst in Süd-, Mittel- und Nordkreis) sind im offenen Wettbewerb nach transparenten Kriterien auf Basis des in der Vorlage dargelegten Anforderungsprofis auszuwählen. Der für die Modelleinrichtungen ermittelte Entgeltrahmen nach Pflegestufe wird anerkannt.“

Datum /Unterschrift

Landrat	Dezernent / in	Fachbereichsleiter / in	Sachgebietsleiter / in – Sachbearbeiter / in

Begründung der Vorlage

Angesichts der stetigen Zunahme älterer Menschen, der Kostensteigerungen im pflegerischen Bereich sowie veränderten Lebenslagen älterer und pflegebedürftiger Menschen gewinnen neue Wohnkonzepte ständig an Bedeutung.

Im Focus des Interesses stehen ambulant betreute Wohngemeinschaften; sie sollen sich als eine gute und bedarfsgerechte Alternative zur stationären Betreuung erweisen. Soziale Kontakte und Teilnahme an gemeinamen alltäglichen Aktivitäten in einer häuslichen Atmosphäre sollen zum Erhalt der Selbstständigkeit und zum Wohlbefinden älterer und pflegebedürftiger Menschen beitragen. Das Prinzip der ambulanten Wohngemeinschaft beruht darauf, dass der Bewohner Mieter bleibt und für sein Einzelzimmer und anteilig für die Gemeinschaftsflächen Miete zahlt. Je nach seinem gesundheitlichen oder persönlichen Befinden beauftragt er selbst, sein Angehöriger oder die von ihm beauftragte Vertrauensperson Hilfen zur Unterstützung bei der Hauswirtschaft (Kochen und Reinigung) oder auch Hilfen eines Pflegedienstes. Die Bewohner einer Wohngemeinschaft werden in die Bewältigung der ganz normalen Alltagsaufgaben einbezogen, soweit es ihre noch vorhandenen Kompetenzen zulassen.

Seit einigen Monaten gehen beim Fachbereich Arbeit und Soziales vermehrt Anfragen vornehmlich von ambulanten Pflegediensten und Wohlfahrtsverbänden ein, die neue Wohnformen als Alternative zur pflegerischen stationären Unterbringung anbieten wollen. Außerdem ist festzustellen, dass auch die Wohnungsbaugesellschaften bei Neuplanungen bzw. Moderni-sierungsmaßnahmen diesen Überlegungen zunehmend aufgeschlossen gegenüber stehen.
Insgesamt sollten neue Angebote des Wohnens und der Betreuung von älteren und pflegebedürftigen Menschen im Kreis Unna positiv bewertet werden, vorausgesetzt, mit diesen neuen Angeboten sind für den Kreis Unna als Träger der Sozialhilfe nach SGB XII keine zusätzlichen Kosten verbunden.

Zu beachten ist aber auch, dass die diese Angebote annehmenden älteren und pflegebedürftigen Menschen eines besonderen Schutzes bedürfen, wenn sie sich in ein Abhängigkeitsverhältnis zu Dritten begeben.

Die Heimaufsicht des Kreises Unna hat sich daher mit der Problematik des ordnungsrechtlichen Schutzes der Bewohner in Wohngemeinschaften intensiv auseinandergesetzt und wird die Ent-wicklung neuer Wohnformen in Abgrenzungen zum Heimgesetz engmaschig begleiten und beobachten. Die erarbeiteten Abgrenzungskriterien und die Voraussetzungen für die Anerkennung von Wohngemeinschaften im Kreis Unna sind der Sitzungsvorlage zur allgemeinen Information beigefügt (siehe Anlage 1).

Von ausschlaggebender Bedeutung sowohl für den Kreis Unna als Sozialhilfeträger aber auch für die Anbieter dieser Wohnformen ist die Frage nach deren Finanzierung.

Der Finanzbedarf ambulant betreuter Wohnformen setzt sich generell aus den Bestandteilen

- Sicherstellung des Lebensunterhalts (einschl. Dinge des täglichen Lebens)
- Unterkunft- und Heizung,
- Pflege- und Betreuungskosten

zusammen.

Die Finanzierungsform und der Finanzierungsumfang richtet sich nach der Art der Wohngemeinschaft.

Die künftig für den Kreis Unna maßgebenden Rahmenbedingungen bei der Finanzierung von ambulant betreuten Wohngemeinschaften werden nachfolgend beschrieben:

Dabei ist zu unterscheiden zwischen

1. **Wohngemeinschaften für Menschen mit (erhöhtem) Pflegebedarf**

und

2. **besonderen Wohngemeinschaften für demenziell Erkrankte bzw. gerontopsychiatrisch veränderte Personen mit (erhöhtem) Pflege- oder Betreuungsbedarf**

Zu 1.: <u>Wohngemeinschaften für Menschen mit (erhöhtem) Pflegebedarf</u>

Im Einzelnen kommen folgende Hilfen in Betracht:

- Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen oder Grundsicherung im Alter bzw. bei Erwerbsminderung einschl. angemessene Kosten der Unterkunft und Heizung; sofern der Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen und Vermögen nicht bestritten werden kann. Es gelten die Re-gelungen des SGB XII -Sozialhilfe-.
- Als <u>Höchstbetrag</u> für die angemessenen Kosten der Unterkunft kann pro Person die angemessene Wohnungsgröße für einen 1-Personen-Haushalt bis 45 qm multipliziert mit den in den Richtli-nien des Kreises Unna zur Gewährung angemessener Unterkunftskosten festgesetzten Höchstbetrag der Grundmiete je qm Wohnfläche anerkannt werden.
- Individueller Mehrbedarf nach SGB XII.
- Die Kosten der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung werden im Rahmen der Pflegeversicherung (Pflegesachleistungen nach dem SGB XI) finanziert. Sofern mit den Leistungen der Pflegeversicherung der Pflegebedarf nicht abgedeckt werden kann und die zusätzlich ent-stehenden Kosten nicht durch eigenes Einkommen bzw. Vermögen gedeckt werden können, ist eine Kostenübernahme im Rahmen des SGB XII (Hilfe zur Pflege) möglich.

Eine Kostenübernahme kann nur erfolgen, soweit die folgenden Kriterien erfüllt sind:

- Die Pflege kann im bisherigen privaten Umfeld durch einen ambulanten Pflegedienst nicht mehr ausreichend oder nur zu unverhältnismäßig hohen Kosten sichergestellt werden.
- Der Hilfebedarf muss <u>vor Einzug</u> in die Wohngemeinschaft festgestellt werden. Der individuelle Pflegebedarf wird - wie im Bereich der häuslichen Pflege bereits heute – anhand eines Pflegebedarfsplanes durch die Pflegefachkräfte des Fachbereichs Arbeit und Soziales des Kreises Unna ermittelt. Dabei ist die Nutzung von Synergieeffekten (z.B. im Bereich der hauswirtschaftlichen Betreuung, Fahrtkosten für die Pflegeeinsätze bis zu 2 x täglich) im Sinne einer Reduzierung der Gesamtkosten mit entsprechendem Einsparpotential zu realisieren.
- Eine Kostenübernahme zu Lasten der Sozialhilfe erfolgt nur für Hilfebedürftige, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt bei Aufnahme in die Wohngemeinschaft im Kreis Unna haben. Für pflegebedürftige Personen, die in die Wohngemeinschaft aufgenommen werden und die ihren gewöhnlichen Aufenthalt vor Aufnahme außerhalb des Kreisgebietes Unna hatten, wird der Kreis Unna eine Ko-stenübernahme verweigern. In derar-

tigen Fällen kann eine Aufnahme nur erfolgen, sofern der "abgebende" Sozialhilfeträger eine entsprechende Kostenübernahme vor Einzug erteilt. Diese Ein-schränkung ist unbedingt erforderlich, da in einer ambulant betreuten Wohnform ein neuer "Ge-wöhnlicher Aufenthaltsort" begründet und somit der Kreis Unna als örtlicher Sozialhilfeträger für die komplette Hilfegewährung nach dem SGB XII mit negativen Auswirkungen für den Kreishaushalt zuständig würde.

- Beim Übergang aus einer stationären Einrichtung in eine Wohngemeinschaft bleibt der Sozialhilfeträger zuständig, der vorher die Kosten für die vollstationäre Betreuung erbracht hat. Betrifft der zuvor beschriebene Wechsel Personen, die bislang zu Lasten des Landschaftsverbandes mit einer Finanzierung über die Landschaftsverbandsumlage stationär betreut wurden, kann einem Wechsel in eine ambulante Betreuung nur zugestimmt werden, wenn der LWL auch weiterhin einer Kostenübernahme zustimmt.

Zusammengefasst bleibt festzuhalten, dass Bewohner dieser Wohngemeinschaften analog dem häuslichen Standard pflegerisch und finanziell versorgt/unterstützt werden.

Zu 2.: <u>Besondere Wohngemeinschaften für demenziell Erkrankte bzw. (geronto)psychiatrisch veränderte Personen mit (erhöhtem) Pflege- oder Betreuungsbedarf</u>

Einen besonderen Schwerpunkt bilden die ambulanten Wohngemeinschaften für Menschen mit de-menziellen bzw. (geronto)psychiatrischen Erkrankungen. Diese Wohngemeinschaften bilden eine -aus fachlicher Sicht des Kreises Unna sehr zu begrüßende - Ergänzung zum bestehenden ambulanten Versorgungsangebot und sind als Alternative zur vollstationären Unterbringung zu verstehen.

Gerade bei der ständig wachsenden Zahl dementiell oder (geronto)psychiatrisch veränderter älterer Menschen ist festzustellen, dass sie ohne umfassende Betreuung ihr Leben nicht aus eigener Kraft bestreiten können. Dieser Personenkreis hat aufgrund der Erkrankung einen erheblich höheren Be-treuungsbedarf, der sich in den damit verbundenen Betreuungskosten niederschlägt. Die Überlegungen des Kreises gehen dahin, dass eine wesentlich höhere Betreuungsdichte auch in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft angeboten werden kann, und das zu finanziell günstigeren Konditionen, als dies in Pflegeheimen unter den derzeitigen Rahmenbedingungen möglich ist.

Zielgruppe dieser Wohngemeinschaften sind pflegebedürftige Menschen

- mit mindestens der Pflegestufe 0,
- mit mittelschwerer Demenz, die fachärztlich diagnostiziert ist und durch ein MDK-Gutachten bzw. amtsärztliches Gutachten nachgewiesen ist
- <u>und bei denen die Notwendigkeit einer Heimunterbringung besteht und (durch MDK oder Amtsarzt) festgestellt ist</u>.

Der Hilfebedarf muss vor Einzug in die Wohngemeinschaft festgestellt werden; eine vorherige Abstimmung mit dem Sozialhilfeträger ist auf jeden Fall erforderlich.

Auch bei dieser Form der Wohngemeinschaft gilt, dass eine Kostenübernahme zu Lasten der Sozialhilfe für Hilfebedürftige nur erfolgt, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt bei Aufnahme in die Wohngemeinschaft im Kreis Unna haben. Für pflegebedürftige Personen, die in die Wohngemeinschaft aufgenommen werden und die ihren gewöhnlichen Aufenthalt vor Aufnahme außerhalb des Kreisgebietes Unna hatten, wird der Kreis Unna eine Kostenübernahme verweigern. In derartigen Fällen kann eine Aufnahme nur erfolgen, sofern der "abgeben-

de“ Sozialhilfeträger eine entsprechende Kostenübernahme vor Einzug erteilt. Diese Einschränkung ist unbedingt erforderlich, da in einer ambulant betreuten Wohnform ein neuer “Gewöhnlicher Aufenthaltsort“ begründet und somit der Kreis Unna als örtlicher Sozialhilfeträger für die komplette Hilfegewährung nach dem SGB XII mit negativen Auswirkungen für den Kreishaushalt zuständig würde.

Gleiches gilt für den Übergang aus einer stationären Einrichtung. Auch hier bleibt der Sozialhilfeträger zuständig, der vorher die Kosten für die vollstationäre Betreuung erbracht hat. Betrifft der zuvor beschriebene Wechsel Personen, die bislang zu Lasten des Landschaftsverbandes mit einer Finanzierung über die Landschaftsverbandsumlage stationär betreut wurden, kann einem Wechsel in eine ambulante Betreuung nur zugestimmt werden, wenn der LWL auch weiterhin einer Kostenübernahme zustimmt.
Unabdingbare Voraussetzung einer ambulanten Wohngemeinschaft für Menschen mit Demenz ist die ständige Anwesenheit einer Präsenzkraft, die sämtliche Alltagsaufgaben und das Zusammenleben der Bewohner tagsüber von etwa 7:00 bis etwa 21:00 Uhr aktiv begleitet. Für die Nacht ist eine Nachtwache, beispielsweise durch eine Hilfskraft, die im Bedarfsfall in kürzester Zeit eine Pflegefachkraft hinzuziehen kann, erforderlich und ausreichend.
Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, 3 Modellprojekte unterschiedlicher Träger zuzulassen (nach Möglichkeit Nord-, Mittel- und Südkreis). Diese Projekte sollen zunächst gem. § 25 a Heimgesetz für die Dauer von 4 Jahren erprobt werden. Die Wohngemeinschaften sollten auf nicht mehr als 10 Bewohner ausgelegt sein.

Die Anbieter dieser Wohngemeinschaften müssen folgende Anforderungen erfüllen und entsprechende Unterlagen der Heimaufsicht vorlegen:

- Konzept,
- Baupläne mit Flächenangaben,
- Berechnung der Unterkunftskosten pro Platz,
- differenzierte Erläuterung der Leistungsangebote,
- Unterlagen zur Personalbemessung und zum Personaleinsatz,
- Musterverträge, die mit den Bewohnern abgeschlossen werden sollen.

Das Konzept dieser ambulanten Wohngemeinschaft sollte Aussagen zu nachstehenden **Eckpunkten** enthalten:

- Darstellung des Leitbildes,
- Erläuterung, was an diesem Konzept wirklich neu ist,
- Festlegungen zur Tagesstrukturierung,
- Angabe über die Platzzahl der ambulanten Wohngemeinschaft,
- Angabe über den Anbieter der Tagesstrukturierung in der Wohngemeinschaft,
- Angabe über den Vermieter der Wohnung und Angabe darüber, wer an die Bewohner vermietet,
- Angabe darüber, in welcher Form die Wahlfreiheit des Bewohners für Pflegeleistungen geregelt ist,
- Beschreibung der Zielgruppe,
- Beschreibung der Hilfen die der einzelne Bewohner/die Bewohnergruppe erhält,
- Beschreibung der Ziele der Hilfen,

- Angabe über die zeitliche Anwesenheit der Präsenzkraft,
- Angabe darüber wie die nächtliche Versorgung sichergestellt wird,
- Angabe über die Anzahl, Qualifikation, Einstufung und die Kosten des einzusetzenden Personals.

Kostenbetrachtung

Die finanzielle Situation des Kreises Unna lässt (weitere) freiwillige Leistungen im Sozialbereich nicht zu. Eine modellhafte Erprobung neuer Wohnformen darf daher nicht mit - gegenüber einer vollstationären Heimunterbringung - erhöhten Kosten einhergehen.

Vielmehr ist darauf abzustellen, dass Kostenvorteile der Anbieter durch
- reduzierte Standards im Rahmen der Heimmindestbauverordnung,
- abgesenkte Qualifikationsanforderungen (Heimpersonalverordnung),
- Synergieeffekte im pflegerischen Bereich (z. B. hauswirtschaftliche Betreuung, Fahrtkosten im Zusammenhang mit den Pflegeeinsätzen) sowie
- Verpflichtungen der Krankenkassen als Kostenträger behandlungspflegerischer Maßnahmen, da die Wohngemeinschaft sozialrechtlich als "eigener Haushalt" angesehen wird,

an den Kreis Unna weitergegeben und zu einer Kostensenkung herangezogen werden.

Zudem ist ein mit Beratung und Begleitung der Modellprojekte einhergehender erhöhter Aufwand des Kreises zu berücksichtigen, der durchaus (auch) im Interesse der Projektträger liegt.
Die durchschnittlichen Kosten für vollstationäre Heimpflegeplätze im Kreis Unna (Auswertung der Werte aller stationären anerkannten Pflegeinrichtungen) stellen sich aktuell wie folgt dar (Anmerkung: Einzusetzendes Einkommen und Vermögen der nachfragenden Personen oder Wohngeld sind - da im Einzelfall stark differierend – bei den Nettokosten generell nicht berücksichtigt worden):
Die Modellprojekte werden von den Pflegekassen nicht als “stationäre Pflegeeinrichtungen“ im Sinne des § 71 Abs. 2 SGB XI (Soziale Pflegeversicherung) anerkannt. Dies hat zur Folge, dass geringere Leistungen nach § 36 SGB XI als ambulante Pflegesachleistung gewährt werden.

Dem gegenüber fallen im stationären Bereich zu zahlende Investitionskosten als Sozialhilfe oder Pflegewohngeld nicht an.

Die folgende Übersicht zeigt in einer fiktiven Berechnung die bei Unterbringung in einer Wohngemeinschaft -basierend auf den Aufwendungen einer stationären Heimpflege- entstehenden Kosten:

Diese Nettokosten bilden die Berechnungsgrundlage für die vom Kreis Unna zu akzeptierenden Entgeltregelungen der hier angesprochenen Modellprojekte. Hiervon sind die vorab skizzierten strukturellen Kostenvorteile sowie ein angemessener Ersatz der Mehraufwendungen des Kreises in Abzug zu bringen.
Mangels konkreter Berechnungsgrundlagen wird dieser Wert pauschal auf 15% der Nettokosten geschätzt und festgelegt.

Daraus ergeben sich die vom Kreis Unna zu akzeptierenden Höchstkosten bei einer Unterbringung in der ambulanten Wohnform:

Da eine Rund-um-Versorgung bei den Bewohnern dieser Wohneinrichtung nach wie vor sichergestellt wird, finden für die Anrechnung von Einkommen und Vermögen die bei stationärer Unterbringung geltenden sozialhilferechtlichen Bestimmungen Anwendung. Sofern der Bewohner Anspruch auf Leistungen gem. § 45a SGB XI (erheblicher Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung) geltend machen kann, werden auch diese Beträge auf die monatlichen Zahlungen des Sozialhilfeträgers angerechnet.

Eine Gegenüberstellung der Nettokosten bei aktueller stationärer Heimpflege und einer Pflege in einer Modelleinrichtung verdeutlicht, dass sich nicht unerhebliche Kostenvorteile für den Sozialhilfeträger ergeben können.

In der Pflegestufe 0 ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Versorgung mit Pflegehilfsmitteln und technischen Hilfen nicht durch die Pflegekassen erfolgt. Soweit diese Leistungen nicht durch primär verpflichtete Träger (z. B. Krankenkassen) übernommen werden, ist der Bedarf im Rahmen des SGB XII abzudecken. In der Praxis ist ein solcher Bedarf bei der Personengruppe der Pflegestufe 0 eher unwahrscheinlich. Zudem würde die kalkulierte Kostenreduzierung dadurch zwar gemindert, zumindest mittelfristig aber nicht aufgezehrt.

Weiteres Vorgehen

Wie oben dargelegt, haben bereits mehrere Einrichtungsträger / Anbieter ambulanter Pflegedienstleistungen ihr Interesse an der Bereitstellung neuer Wohnformen bekundet.
Es wird vorgeschlagen, die 3 vorgesehenen Modelleinrichtungen (möglichst Süd-, Mittel- und Nordkreis) im offenen Wettbewerb nach transparenten Kriterien auf Basis des Anforderungs- und Entgeltrahmens zu vergeben, entsprechende Vereinbarungen nach §§ 75ff SGB XII abzuschließen und die Maßnahmen angemessen zu evaluieren.

Anlage

Voraussetzungen einer Wohngemeinschaft

Generelle Voraussetzung ist, dass immer eine strikte Trennung zwischen Vermieter (Mietvertrag) und Anbieter von (Pflege)Dienstleistern (Betreuungsvertrag) vorliegen muss. Liegt diese Trennung nicht vor, handelt es sich um eine Einrichtung i. S. d. § 1 HeimG.

1. Reine Wohngemeinschaften für Menschen ohne erhöhten Pflege- oder Betreuungsbedarf

- Ein freiwilliger und selbstbestimmter Zusammenschluss von Bewohnern in einer Wohnung/einem Haus um dort gemeinsam leben zu können.
- Die Mieter bzw. Untermieter können entscheiden, mit wem die Wohnung geteilt werden soll und wie man gemeinsam den Haushalt führt und sich gemeinsam zur Erleichterung der Haushaltsführung Hilfeleistungen einkauft.
- Bei einem vorhandenen Pflegebedarf können Pflege und Betreuung nebeneinander von verschiedenen Pflegediensten erbracht werden.
- Es ist keine strukturelle Abhängigkeit von einem Träger vorhanden.

  ➢ Es ist kein heimrechtlicher Schutz notwendig = keine Wohngemeinschaft i. S. d. HeimG

2. Wohngemeinschaft für Menschen mit erhöhtem Pflege- oder Betreuungsbedarf

a)

- Ein (Pflege)Dienstleisterwechsel ist rechtlich und tatsächlich möglich (z. B. durch ein kollektives Wahlrecht) und/oder mehrere (Pflege)Dienstleister sind vorhanden.
- Es ist keine strukturelle Abhängigkeit von einem Träger vorhanden.
- Es ist kein heimrechtlicher Schutz notwendig = keine Wohngemeinschaft i. S. d. HeimG

  ➢ Seitens der Heimaufsicht wird in regelmäßigen Abständen nach § 15 Abs. 7 HeimG geprüft, ob nach wie vor keine Wohngemeinschaft i. S. d. HeimG vorliegt.

b)

- Die Bewohner der Wohngemeinschaft sind auf ein gemeinschaftliches Pflege- und Betreuungsarrangement angewiesen (ein ambulanter (Pflege)Dienstleister).
- Es liegt eine strukturelle Abhängigkeit von einem Träger vor, da ein kollektives Wahlrecht nicht möglich ist.
- Heimrechtlicher Schutz ist erforderlich = Einrichtung i. S. d. § 1 HeimG
- Eine Erprobungsregelung wird nicht zugelassen.

  ➢ Ein Untersagungsverfahren nach § 19 HeimG wird eingeleitet.

c)

- Die Bewohner der Wohngemeinschaft sind auf ein gemeinschaftliches Pflege- und Betreuungsarrangement angewiesen (ein ambulanter (Pflege)Dienstleister).
- Die Bewohner und/oder deren Angehörige oder Betreuer sind <u>selbst</u> Träger der Einrichtung und nicht ein Pflegedienst.
- Die Bewohner selbst oder ihre Angehörigen und Betreuer gestalten das Alltagsleben und bestimmen die Dienstleister (z. B. durch Vertrag oder Vereinsgründung).
- Es ist kein heimrechtlicher Schutz erforderlich = keine Wohngemeinschaft i. S. d. HeimG, **wenn:**

  untereinander ein Vertrag geschlossen oder ein Verein gegründet wurde.

  ➢ Seitens der Heimaufsicht wird in regelmäßigen Abständen nach § 15 Abs. 7 HeimG geprüft, ob nach wie vor keine Wohngemeinschaft i. S. d. HeimG vorliegt.

Aus einem schriftlichen Vertrag oder einer Vereinssatzung muss folgendes hervorgehen:

- der förmliche Zusammenschluss der Bewohner zu einer Wohn- und Betreuungsgemeinschaft
- die Beschreibung der Gegenstände gemeinsamer Entscheidungen:
  - Gestaltung des Alltags (Mahlzeiten, gemeinsame Aktivitäten)
  - Gestaltung der gemeinschaftlichen Wohnräume
  - Anschaffungen gemeinschaftlich genutzter Gegenstände
  - Ausübung des Mitspracherechts gegenüber dem Vermieter bei Aufnahme neuer Bewohner
  - Beauftragung von Pflege- und Betreuungsdiensten
- die Grundregeln der Wohn- und Betreuungsgemeinschaft:
  - Vorsitz/Koordinierung
  - Häufigkeit der Versammlungen (ohne Pflegedienst)
  - Mehrheitsprinzip
  - Pflicht des einzelnen Bewohners bei entsprechender Mehrheitsentscheidung (evt. auch gegen seinen Willen) den Vertrag mit dem bisherigen Pflegedienst zu kündigen und einen Vertrag mit dem mehrheitlich ausgewählten neuen Pflegedienst abzuschließen.

3. Besondere Wohngemeinschaften für demenziell Erkrankte bzw. (geronto)psychatrisch veränderte Personen mit (erhöhtem) Pflege- oder Betreuungsbedarf

Dabei handelt es sich um ein Wohnangebot für Menschen mit einem erhöhtem Pflege- oder Betreuungsbedarf infolge einer demenziellen Erkrankung und/oder (geronto)psychatrischen Veränderungen.

Aufgrund des speziellen Krankheitsbildes sind die Anforderungen an eine solche Wohngemeinschaft nur mit den Voraussetzungen zu gewährleisten, die analog in einer stationären Einrichtung gegeben sind. Die Betreuung hat so engmaschig zu erfolgen, dass diese Wohnform mit einer stationären Einrichtung vergleichbar ist.

Konkrete bauliche und personelle Anforderungen richten sich in jedem Einzelfall nach einer aussagekräftigen Konzeption, die neben einer exakten Beschreibung des Personenkreises der Bewohner die Ziele der Betreuung und Pflege beschreibt.
Eine Erprobung nach § 25 a HeimG unter den Kriterien des § 2 HeimG für die Dauer von vier Jahren ist möglich.

Folgendes ist zu beachten:

- die Erprobung ist zu beantragen,
- Ausnahmen können sich nur auf einzelne Anforderungen beziehen (HeimG, HeimMindBauV, HeimPersV, HeimmwV),
- der Zweck des Gesetzes nach § 2 Abs. 1 HeimG (Qualität, Schutz) darf nicht gefährdet werden.

Allgemeine Anforderungen

In der Wohngemeinschaft leben bis zu zehn Personen. Abweichungen von der Gruppengröße bedürfen einer besonderen Begründung. Es muss dargestellt werden, dass die Kriterien der Wohngemeinschaft durch die größere Zahl der betreuten Menschen weiterhin erfüllbar sind.

Die Anbieter dieser Wohngemeinschaften müssen folgende Anforderungen erfüllen und entsprechende Unterlagen der Heimaufsicht vorlegen:

- Konzept,
- Baupläne mit Flächenangaben,
- Berechnung der Unterkunftskosten pro Platz,
- differenzierte Erläuterung der Leistungsangebote,
- Unterlagen zur Personalbemessung und zum Personaleinsatz,
- Musterverträge, die mit den Bewohnern abgeschlossen werden sollen.

Das Konzept dieser ambulanten Wohngemeinschaft sollte Aussagen zu nachstehenden **Eckpunkten** enthalten:

- Darstellung des Leitbildes,
- Erläuterung, was an diesem Konzept wirklich neu ist,
- Festlegungen zur Tagesstrukturierung,
- Angabe über die Platzzahl der ambulanten Wohngemeinschaft,
- Angabe über den Anbieter der Tagesstrukturierung in der Wohngemeinschaft,
- Angabe über den Vermieter der Wohnung und Angabe darüber, wer an die Bewohner vermietet,
- Angabe darüber, in welcher Form die Wahlfreiheit des Bewohners für Pflegeleistungen geregelt ist,
- Beschreibung der Zielgruppe,
- Beschreibung der Hilfen die der einzelne Bewohner/die Bewohnergruppe erhält,
- Beschreibung der Ziele der Hilfen,
- Angabe über die zeitliche Anwesenheit der Präsenzkraft,
- Angabe darüber wie die nächtliche Versorgung sichergestellt wird,
- Angabe über die Anzahl, Qualifikation, Einstufung und die Kosten des einzusetzenden Personals.

Anlage

((ABES))